

VI ZR 199/63

Verkündet
am 22. Dezember 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2213 020

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Frau Lisa W [REDACTED] in C [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

Frau Klara W [REDACTED] in D [REDACTED], N [REDACTED]sweg [REDACTED],

Beklagte; Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Dezember 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrich-
ter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 10. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. April 1957 steuerte der Ehemann der Beklagten einen mit vier Personen und Gepäck beladenen Mercedes-Personenkraftwagen der Firma A. & S., Düsseldorf auf der Autobahn von Frankfurt nach Köln. Bei Oberhonnefeld Kreis Neuwied platzte der linke hintere Reifen. Der Kraftwagen geriet ins Schleudern, fuhr über den Grünstreifen auf die Gegenfahrbahn, überschlug sich und prallte gegen das Kraftfahrzeug, in dem die Klägerin mit ihrem Ehemann fuhr. Die Klägerin erlitt erhebliche Verletzungen; sie wurde operiert und ein halbes Jahr stationär behandelt. Ihr Gesicht und ihre Kniee blieben entstellt. Die Laufläche des geplatzten Reifens war einseitig auf der inneren Hälfte stark abgeföhren; nach dem Unfall wies er unterhalb der Laufläche an der Seitenwand einen inneren, ungefähr 15 cm langen RiB auf.

Die Klägerin hat mit der Klage zunächst von dem Ehemann der Beklagten als Fahrer des Unfallwagens, nach seinem Tode von der Beklagten als Vorerbin die Zahlung eines angemessenen, in der Höhe dem richterlichen Ermessen überlassenen Schmerzensgeldes gefordert.

Sie hat vorgetragen, der Ehemann der Beklagten (im folgenden Fahrer genannt) habe den Unfall schuldhaft verursacht. Wegen der starken, jedenfalls erkennbaren Abnutzung habe er nicht mehr mit dem später geplatzten Reifen fahren dürfen, keinesfalls längere Zeit mit hoher Geschwindigkeit und bei voller Belastung. Für den Ursachenzusammenhang zwischen Reifenzustand und Unfall spreche schon der erste Anschein, weil gerade der abgelaufene Reifen geplatzt sei. Aber auch wenn das Platzen des Reifens nicht auf den abgeföhrenen Zustand seiner Laufläche zurückzuführen wäre, sei

seine Benutzung unfallursächlich gewesen. Denn wegen des verkehrswidrigen Zustandes habe der Fahrer den Reifen wechseln, jedenfalls aber langsamer fahren müssen. Bei beiden Verhaltensweisen wäre der Unfall vermieden oder die Schwere der Unfallfolgen gemildert worden.

Die Beklagte hat ein Verschulden des Fahrers in Abrede gestellt. Sie hat behauptet, das Platzen des Reifens habe auf einem für den Fahrer nicht erkennbaren Gewebebruch beruht, der nicht mit dem Zustand der Lauf- fläche zusammenhänge. Im übrigen sei der Reifen verkehrssicher und zum Befahren der Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 70-80 km/st geeignet gewesen. Vor Antritt der Fahrt sei das Fahrzeug von der Firma D [REDACTED] in Düsseldorf ohne Beanstandung des Reifenprofils überprüft worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat es in Übereinstimmung mit dem Landgericht nicht für erwiesen erachtet, daß der Fahrer die Körperverletzungen der Klägerin schuldhaft verursacht hat (§§ 847, 823 BGB).

Unter sachverständiger Beratung hat es sich davon überzeugt, daß das - für den Unfall unstreitig ursächliche - Platzen des linken Hinterreifens auf einen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vor dem Unfall nicht erkennbaren Fehler seiner inneren Beschaffenheit (Gewebebruch) und nicht auf den schlechten Zustand seiner Lauffläche zurückzuführen ist.

Ob die für den Fahrer erkennbare Profilabnutzung des linken Hinterreifens über das zulässige Maß hinaus fortgeschritten, der Reifenzustand also verkehrswidrig war, hat das Berufungsgericht dahinstehen lassen, Jedenfalls sei er nicht unfallursächlich geworden. Allerdings hätte ein sorgfältiger Kraftfahrer bei nicht verkehrsgerechtem Zustand der Lauffläche, so hat es erwogen, den Reifen vor Antritt der Reise gewechselt oder eine geringere Geschwindigkeit eingehalten, wodurch der Zusammenstoß vermieden oder der Umfang seiner Folgen vermindert worden wäre. Daraus hat das Berufungsgericht die Bedingungsursächlichkeit des Verhaltens des Fahrers für den späteren Reifenschaden gefolgert. Gleichwohl hat es dem Fahrer den Unfallерfolg nicht zugerechnet mit der Begründung, es mangle an der erforderlichen Adäquanz.

II. Diese Ausführungen sind im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Vergeblich bekämpft die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, das auf einen Gewebebruch zurückzuführende Platzen des Reifens hänge technisch mit seinem einseitig abgefahrenen Zustand nicht zusammen.

Das Berufungsgericht hat den Gutachten der Sachverständigen Steinacker und Gogll entnommen, daß der Gewebebruch auf einem Fehler in der Decke beruht habe. Weiterhin hat es sich davon überzeugt, daß der Oberflächenzustand des Reifens dessen Bruchgefahr nicht erhöht habe. Diese Überzeugung hat es auf Grund der Gutachten der Sachverständigen

Steinacker, Gogll und Barnstedt gewonnen, nach deren Ausführungen der äußere Zustand des Reifens (Fehlen eines ausreichenden Profils) nicht ursächlich für die Beschaffenheit und den Bruch des Gewebes war. Hierbei hat es entgegen der Meinung der Revision auch erwogen, daß ein Reifen mit abgefahrenem Profil an sich eine geringere Haltbarkeit als eine vollprofilierete Decke haben kann. Es hat aber angenommen, das gelte allenfalls für die dünne^{re} und schwächere Lauffläche, nicht aber für die Seitenwand, auf die es im Hinblick auf die Stelle der Schädigung (Schulter des Reifens) ankommt. Diese Annahme steht nicht in Widerspruch, sondern in vollem Einklang mit den Ausführungen des Sachverständigen Steinacker vor dem Landgericht. Mit diesen Feststellungen hat das Berufungsgericht auch verneint, daß die Benutzung des abgefahrenen Reifens sein Platzen mitverursacht hätte.

Diese Feststellungen hat das Berufungsgericht ohne Verstoß gegen das Verfahrensrecht getroffen. Nachdem es durch drei Sachverständige beraten war, brauchte es zu dieser Frage keinen weiteren Sachverständigen als Oberrichter zu hören.

2. Sonach hat das Berufungsgericht zutreffend für die Haftung des Fahrers nicht genügen lassen, daß er mit dem gewebebeschädigten Reifen die Autobahn befuhr. Dieses allerdings unfallursächliche Verhalten kann ihm nicht vorgeworfen werden, weil diese Schädigung nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils für ihn nicht erkennbar war.

3. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht für die Ersatzpflicht des Fahrers auch nicht ausreichen lassen, wenn er mit einem Reifen gefahren sein sollte, dessen Profil erkennbar nicht mehr verkehrsgemäß gewesen wäre.

Allerdings wäre der Unfall nicht eingetreten, wenn der Fahrer wegen des abgelaufenen Profils nicht oder erst

nach Reifenwechsel gefahren wäre. Das besagt aber nur, daß sein Verhalten für den Unfall eine Bedingung gesetzt hat. Diese war jedoch für den eingetretenen Erfolg nicht adäquat. Denn es lag ganz außerhalb dessen, womit nach der Lebenserfahrung als möglicher Folge eines solchen Verhaltens gerechnet werden kann, daß der teilweise abgefahrenen Reifen aus einem anderen, davon unabhängigen Umstand, nämlich wegen seines äußerlich nicht erkennbaren Gewebeschadens, platzte (vgl. Larenz, Schuldrecht I, 6. Aufl. § 14 IIIb S. 153). Das Verhalten des Fahrers ist nicht im allgemeinen, sondern nur unter besonders eigenartigen, ganz ungewöhnlichen und daher nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges geeignet gewesen (vgl. RGZ 170, 136; BGHZ 3, 267; 18, 286). Der bedingungsursächliche Zusammenhang zwischen dem gekennzeichneten Verhalten und dem Unfall vermag demnach eine objektive Verantwortung für den Unfall nicht zu begründen.

Die Adäquanz des bedingungsursächlichen Fahrens mit abgenutztem Reifen kann nicht, wie die Revision irrig meint, mit der Erwägung begründet werden, daß nach (gebotenem) Auswechseln des Reifens mit einem Platzen (des neuen Reifens) nicht zu rechnen war. Entscheidend ist vielmehr, ob ohne Reifenwechsel ein Schadensfall, wie er sich ereignet hat, voraussehbar war.

4. Das Berufungsgericht hat schließlich im Ergebnis rechtsirrtumsfrei angenommen, daß sich eine Haftung des Fahrers auch nicht auf die von ihm gefahrene Geschwindigkeit gründen lasse.

Ob eine Geschwindigkeit von 70 km/st im Hinblick auf die Abnutzung des Reifens zu hoch war, ist ohne rechtlichen Belang.

Für das Platzen des Reifens war sie nicht adäquat, selbst wenn sie bedingungsursächlich gewesen sein sollte. Denn das Hinzutreten der weiteren Ursache, nämlich eines Gewebeschadens, lag aus den bereits oben gegebenen Gründen außerhalb der Lebenserfahrung. Selbst bei einem unter dem Gesichtspunkt der Reifenabnutzung zu schnellen Fahren war nicht mit einem Gewebebruch zu rechnen.

Allerdings besteht die Möglichkeit, daß der Wagen bei geringerer Geschwindigkeit vom Fahrer abgefangen worden und nicht auf die Gegenfahrbahn geraten wäre, so daß sich der Umfang der Unfallfolgen geringer gehalten hätte. Aber auch das in dieser Beziehung etwa bedingungsursächliche Verhalten scheidet für die objektive Zurechnung aus den gegebenen Gründen aus. Zudem hat sich die durch das abgenutzte Profil geschaffene Gefahr auch nicht teilweise verwirklicht. Der (schlechte) Zustand des Reifens hat nach dessen Platzen nicht einmal Einfluß auf Brems- und Fahrverhalten gewonnen, wie die vom Berufungsurteil in Bezug genommene erstinstanzliche Entscheidung dem Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins vom 23. August 1961 zutreffend entnommen hat.

4. Sonach hat das Berufungsgericht irrtumsfrei das Fahren mit dem abgenutzten Reifen als Ursache im Rechtssinne für sein Platzen und die weiteren Unfallfolgen ausgeschlossen. Damit wird es belanglos, ob für die Ursächlichkeit der erste Anschein spricht. Ebenso wenig kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, ob der linke Hinterreifen nach der Rechtslage zur Unfallszeit als verkehrswidrig anzusehen war, was das Berufungsgericht demnach dahinstehen lassen konnte.

5. Nach alldem war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels Hanebeck Dr. Bode Möyer Dr. Nußgens